

●●● **MARKTGEMEINDE**
IRDNING-DONNERSBACHTAL

Gemeinderat

Datum: 16.02.2016
Zeichen: jm
Bearbeiter: Mösenbacher
Tel: (03682) 22420-0
Fax: (03682) 22420-20
e-Mail: gemeinde@irdning.at
DVR-Nr.: 0385883

ZI: GR/1-2016

Niederschrift
zu der am Montag, 15.02.2016 im Sitzungssaal um
19:00 Uhr stattgefundenen öffentlichen
Gemeinderatssitzung

Tagesordnung:

- .) Bürgeranfragen
- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 2.) Fragestunde Gemeinderat
- 3.) Genehmigung der Niederschriften vom 16.11.2015 und 14.12.2015
- 4.) Kundmachung Gemeinderatssitzungsplan 2016
- 5.) Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung Irdning
- 6.) Lustbarkeitsabgabeverordnung Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal
- 7.) Hundeabgabeverordnung Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal
- 8.) Vergabe Digitalisierung Kanal- und Wasserleitungskataster Donnersbach und Donnersbachwald
- 9.) Ankauf einer mobilen Schlammpresse für die Kläranlagen der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal
- 10.) Ankauf eines Kommunalfahrzeuges für den Wirtschaftshof Irdning
- 11.) Vergabe Kassenkredite 2016
- 12.) Öffentliches Gut - Grst.Nr. 565/4, Überführung in Gemeindeeigentum, Verkauf an Frau Hirmann und an Frau Luidolt
- 13.) Vorkaufsrecht und Verlängerung des Pachtvertrages Lagerplatz Wirtschaftshof Irdning - Frau Hirmann

Im Anschluss nicht öffentlich und vertraulich:

- 14.) Genehmigung der nicht öffentlichen Niederschrift vom 16.11.2015
- 15.) Personalangelegenheiten - abgesetzt
- 16.) Abgabenbehörde - Entscheidung in II. Instanz - Berufung der Eigentümergemeinschaft Irdning 117, Fam. Hörri
- 17.) Baubehörde - Berufungsentscheidung Ernst Dreher, Berufung gegen den Bescheid GZ.: 131-9/BE-BA81/2015 vom 03.12.2015

anwesend:

Gemeinderat Reinhard Gaigg
 Gemeinderat Jürgen Haas
 Gemeinderätin Pauline Häusler
 Gemeinderat Christian Hessenberger
 Gemeinderat Andreas Leeb
 Gemeinderat Manuel Lutzmann
 Gemeinderätin Sarah Peer
 Gemeinderätin Gerlinde Ruhdorfer
 Gemeinderat Manfred Stieg
 2. Vzbgm. Gerhard Zamberger

Gemeinderat Gernot Eingang
 Bgm. Herbert Gugganig
 1. Vzbgm. Mag. Dr. Anton Hausleitner
 Gemeinderat Ewald Häusler
 Gemeinderat Karl Langmann
 Gemeinderat Georg Luidold
 Gemeinderat Christoph Neuper
 Gemeinderat DI Dr. Ferdinand Ringdorfer
 Vorstandsmitglied Manuela Steer
 Gemeinderätin Brigitte Weichbold
 Gemeindekassier MMag. Johannes Zettler

entschuldigt:

Gemeinderat DI Alfred Pöllinger

.) Bürgeranfragen

Bgm. Herbert Gugganig begrüßt alle anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Zuhörer.

Herr DI Marxt;

*- Nachfrage wegen Schweinestallbau für 400 Schweine in Gumpenstein sowie Gülleausbringung
 Vzbgm. Dr. Hausleitner;*

*Der Schweinestall befindet sich nach wie vor in der Planungsphase und wird als Null-Emissionstall mit
 Abluftwäsche ausgeführt.*

99 % Geruchsreduktion

94% Stickstoffreduktion

Die Gülleausbringung erfolgt auf den Ennsböden (Maisfelder) mit einer neuen Technik - geruchsminimiert.

Hr. Ing. Falk;

- Nachfrage wegen Problematik Kreuzung Lindenallee-Matthias-Mayerlstraße

- Nachfrage wegen Geschwindigkeitsreduktion in der Lindenallee

*Bgm. Gugganig: Bezüglich der Kreuzung war DI Präsoll von der BBL Liezen an Ort und Stelle, es gibt keine
 Möglichkeit, die Kreuzung vorrangmäßig zu verändern. Lediglich die Verlegung der Haltelinie Richtung Furtner
 wird empfohlen und soll auch umgesetzt werden.*

*In der Lindenallee waren früher bereits Geschwindigkeitsbremsen eingebaut, wurden aber aufgrund von
 Anrainerbeschwerden wegen Lärmbelästigung wieder abgebaut. Es soll wieder öfters das Meßgerät aufgestellt
 werden. Die Gemeinde war also in allen Bereichen aktiv.*

Hr. Schweiger Anton;

- Problem Diesentalerweg, tiefe Spurrillen - soll im Frühjahr weiter besprochen werden.

1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

*Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt, GR DI Pöllinger ist entschuldigt, die Tagesordnung wird wie vorgelegt
 zur Kenntnis genommen.*

2.) Fragestunde Gemeinderat

Bgm. Gugganig:

- Beginn der Feuerbeschau in allen Ortsteilen ab 23.02.2016, dringendst notwendig

- Nächigungsabgabekontrolle bei den Betrieben wird laufend durchgeführt

- Asylwerber, dzt. Im Bezirk Liezen 553 Personen, laut Quote wären 1200 Personen unterzubringen, in Aigen

kommen ab Anfang März ca. 80 Personen, bezüglich Unterbringung und Betreuung in den Schulen und Kindergärten wird mit der Gemeinde Aigen zusammengearbeitet, daher wird auch die Quote auf Irdning angerechnet.

GR Häusler Ewald:

- Wegsperrten in Donnersbach? - wurden heute veranlasst und die Tafeln werden aufgestellt.

GR Eingang Gernot:

- Anbot von Hrn. Sorger für einen Selbstverteidigungskurs für Frauen, 5 Einheiten je 2 Stunden, um Mithilfe der Gemeinde für die Beistellung der Räumlichkeiten sowie auf Unterstützung des Kostenbeitrages wird ersucht. Antrag soll an den Vorstand eingebracht werden. Auch die Verlautbarung soll im Postwurf erfolgen, Beginn ab Mitte März.

GR Dr. Ringdorfer:

Es wird gebeten die Beschlussvorlage bereits am Freitag vor der GR-Sitzung auszuschicken.

Dies kann nicht zugesagt werden, da die Unterlagen meistens erst kurz vor der GR-Sitzung fertig gestellt werden. Außerdem ist diese Beschlussvorlage ein besonderes Service der Gemeinde, verwiesen wird auch auf die Ausschussprotokolle, wo die meisten Punkte bereits vorbehandelt worden sind.

Die Protokolle der Ausschüsse sollen allen Gemeinderäten zugestellt werden.

3.) Genehmigung der Niederschriften vom 16.11.2015 und 14.12.2015

Es sind keine Änderungsvorschläge eingelangt und können daher die Niederschriften genehmigt und unterschrieben werden.

4.) Kundmachung Gemeinderatssitzungsplan 2016

Kundmachung - Gemeinderat-Sitzungsplan 2016

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal hat in seiner Sitzung am 15.02.2016 gemäß § 51 Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967, idF LGBl 29/2010, einstimmig nachfolgenden Sitzungsplan für die Gemeinderatssitzungen für das Jahr 2016 beschlossen:

Montag, 21. März 2016 mit Beginn um 19:00 Uhr

Montag, 25. April 2016 mit Beginn um 19:00 Uhr

Montag, 27. Juni 2016 mit Beginn um 19:00 Uhr

Montag, 26. September 2016 mit Beginn um 19:00 Uhr

Montag, 14. November 2016 mit Beginn um 19:00 Uhr

Montag, 12. Dezember 2016 mit Beginn um 18:00 Uhr

Die Sitzungen finden jeweils im Sitzungssaal beim Marktgemeindeamt Irdning, 1. Stock, statt.

Dieser Sitzungsplan ist durch den Beschluss des Gemeinderates verbindlich und wird für die Dauer seiner zeitlichen Geltung öffentlich kundgemacht.

Aus Anlass des § 51 Abs 4 erster Satz Stmk. Gemeindeordnung oder im Fall besonderer Dringlichkeit ist eine Abweichung vom Sitzungsplan oder der Einschub von notwendigen Sitzungen zulässig.

Beschluss einstimmig

5.) Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung Irdning

Betreff: Änderung Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden im Fachausschuss behandelt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Friedhofsordnung

Urnengräber sind bereits in der bestehenden Friedhofsordnung integriert (Urnenhain) – jedoch müsste der Text abgeändert werden, da die ursprünglichen Urnengräber zu Urnennischen umgebaut wurden und die neuen Urnengräber sind reine Erdgräber:

§4 (1) b

Alter Text: „Die Urnengräber beim Urnenhain dienen zur Aufnahme von maximal 8 Urnen (je nach Größe). Auf diese Grabstelle dürfen nur liegende Marmorplatten im Ausmaß von 70 x 65 cm aufgelegt werden.“ – dieser Text bezog sich auf jene Urnengräber, die zu Urnen-Doppelnischen umgebaut wurden

Neuer Text: Urnengräber sind normale Erdgräber und dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschenurnen im Erdboden. Die Urnenüberbehälter sollten möglichst aus leicht verrottbarem Material sein. Die Größe der Urnengräber beträgt (B x L) 60 x 80 cm. Diese sind wie alle übrigen Erdgräber mit einer Einfassung aus Stein sowie einem Grabkreuz oder –stein zu versehen. Die Wege zwischen den Urnengräbern sollen 50 cm betragen. Die Urnengrabstellen können wie alle übrigen Erdgräber bepflanzt werden, dürfen aber auch zur Gänze mit Kies oder Steinplatten abgedeckt werden.

Das Urnensammelgrab für Urnen aus aufgelassenen Urnennischen soll am östlichen Friedhofsteil neben dem Brunnen (hintere Reihe) entstehen – freies Grab G/2/9. Es soll nur ein Grabstein (natur oder geschliffen) ohne Einfassung aufgestellt werden, die Fläche sollte begrünt sein.

INFO: Das Grab wurde am 19.01.2010 aufgelassen.

Inschrifttafel: Im stillen Gedenken
Urnensammelgrab

Friedhofsgebührenordnung

Derzeit gibt es bei Erdgräbern 2 Tarife je Grabstelle:

€ 70,- im alten Friedhofsteil (Friedhof West) alle Gräber Feld A, B, C und D die nicht erste oder letzte Reihe sind
€ 90,- im neuen Friedhofsteil (Friedhof Ost) alle Gräber, im alten Friedhofsteil (Friedhof West) alle Gräber Feld E sowie jeweils die erste und letzte Reihe in den Feldern A, B, C und D

Vorschlag: generelle Erhöhung der Grabgebühren sowie der Hallenmiete und Einheitstarif für alle Bodengräber

Tarif alt	Tarif neu
Erdgrab Tarif 1 € 70,00	€ 100,00
Erdgrab Tarif 2 € 90,00	€ 100,00
Urnennische € 400,00	€ 450,00
Erstbenützungsgebühr Urnennischen € 1.030,00	€ 1.100,00
Urnengräber (neu)---	€ 100,00
Hallenmiete Irdning (brutto) € 165,00	€ 180,00
Hallenmiete Donnersbachwald (brutto) € 150,00	€ 180,00
INFO: Die Hallenmiete in Donnersbach (Pfarre) beträgt ebenfalls € 180,00	

Der Tarif € 280,- für die Urnengräber, die zu Urnennischen umgebaut wurden, wäre zu streichen.

Die beiden Verordnungen werden nach Ablauf der Kundmachungsfrist mit 1. April 2016 in Kraft gesetzt.

Beschluss einstimmig

6.) Lustbarkeitsabgabeverordnung Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

Der Entwurf der Lustbarkeitsabgabenverordnung wurde vom Vorstand ausgearbeitet und anhand der neuen gesetzlichen Grundlagen (Wegfall der Geldspielapparate ab 01.01.2016) angepasst. Die Bestandteile der Verordnungen der ehemaligen Gemeinden wurden eingearbeitet. Vom Vorstand wird folgender Verordnungsvorschlag zur Beschlussfassung empfohlen.

Kundmachung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.02.2016 erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal auf Grundlage der Ermächtigungen des § 1 Abs 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG, LGBl 50/2003 in der Fassung LGBl 118/2015, und des § 15 Abs 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I 103/2007 in der Fassung BGBl I 118/2015, folgende Lustbarkeitsabgabeverordnung.

§ 1 – Abgabenausschreibung, Steuergegenstand, Abgabe- und Haftungspflichtiger, Anmeldepflicht

(1) Im Bereich der verordnungsgebenden Gemeinde wird nach Maßgabe der Bestimmungen des LAG und dieser Verordnung eine Lustbarkeitsabgabe für die Durchführung von Veranstaltungen eingehoben.

(2) Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Veranstaltungen gemäß § 1 Abs 1 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBl 88/2012, – das sind im Bereich der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal nachfolgende Veranstaltungen:

a) pratermäßige Veranstaltungen,

b) Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, Tabledance und dergleichen),

2. das Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs 1 Z 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG, LGBl 100/2014. Derartige Spielapparate gelten durch Meldung gemäß § 29 Abs 1 StGSG als gehalten, wobei eine solche Meldung vom Spielapparatebetreiber zusätzlich auch unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen ist.

(3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen.

(4) Abgabepflicht, Anmeldungspflichten für Veranstaltungen und abgabenrechtliche Haftung bestimmen sich nach den §§ 2 und 3 LAG.

§ 2 – Höhe der Lustbarkeitsabgabe

(1) Für das Halten von

1. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 700,00 Euro.

(2) Wenn die Aufstellung eines Apparates (eines Automaten, einer Vorrichtung) nach dem 15. eines Monats erfolgt oder dessen Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist für diesen Monat die Hälfte der in Abs 1 genannten Abgabenhöhe zu entrichten. Eine rückwirkende Abmeldung von in Abs 1 beschriebenen Apparaten (Automaten, Vorrichtungen) ist im Sinne des § 6 Abs 3 erster Satz LAG abgabenrechtlich nicht wirksam. Im Falle eines Austausches angemeldeter Apparate (Automaten) richtet sich die Abgabepflicht nach § 6 Abs 3 letzter Satz LAG.

§ 3 – Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Für die in § 1 Abs 2 beschriebenen Veranstaltungen errechnet sich die Lustbarkeitsabgabe als Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises.

(2) Die Pauschalabgabe beträgt für jede einzelne Einrichtung (Gerät, Einrichtung, Vorrichtung usw) täglich das 25fache des Höchsteinzelpreises.

(3) Bei Varieté-, Revue-, Erotik-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstigen gemischten derartigen Veranstaltungen erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 100 %.

(4) Die Abgabenbehörde ist ermächtigt, die Abgabenfestsetzung auf begründeten Antrag herabzusetzen, wenn die Veranstaltung durch besondere Umstände (wie etwa schlechte Witterungsverhältnisse bei Veranstaltungen im Freien) nachweislich erheblich beeinträchtigt wurde.

(5) Die Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen höchstens 440,00 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen höchstens 300,00 Euro je Veranstaltung.

§ 4 – Festsetzung und Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe

Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne dieser Verordnung ist eine Selbstberechnungsabgabe; sie ist spätestens am Fälligkeitstag im Sinne des § 6 Abs 1 und 2 LAG in Verbindung mit § 7 LAG unaufgefordert zu erklären und zu entrichten.

§ 5 – Verfahrensvorschriften und Strafbestimmungen

(1) Das Abgabeverfahren richtet sich nach der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003.

(2) Die abgabenrechtlichen Strafbestimmungen richten sich nach § 9 LAG.

§ 6 – Verweise

(1) In dieser Verordnung angeführte Verweise auf Bundes- und Landesrecht sind – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – jeweils als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Lustbarkeitsabgabeverordnung in Geltung steht.

(2) Mit jeder Novellierung der Lustbarkeitsabgabeverordnung sind Verweise auf Bundes- und Landesrecht – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der jeweiligen Novellierung im Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 in Geltung steht.

§ 7 – Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 8 – Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung am 01.03.2016 treten die übergeleiteten Verordnungen des Gemeinderates der ursprünglichen Gemeinde Donnersbach vom 16.10.2003 zuletzt in der Fassung des Gemeinderatssitzungsbeschlusses vom 16.02.2004 sowie der ursprünglichen Gemeinde Donnersbachwald vom 11.12.2003 sowie der ursprünglichen Marktgemeinde Irdning vom 15.12.2008 außer Kraft.
Irdning, am 15.02.2016

Beschluss einstimmig

7.) Hundeabgabeverordnung Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

Schreiben vom 18.01.2016, Abteilung 7, Frau Ralph

Ggst.: Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013

Abgabebegünstigungen Vorschlag für eine Änderung der Hundeabgabeverordnung

Sehr geehrter Herr Mösenbacher!

Da die Nachsicht gemäß § 5 Abs. 5 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013, LGBl. Nr. 89/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 147/2013, mit 31. Dezember 2015 abläuft, wird aus Gründen einer präziseren Determinierung der Begünstigungstatbestände (bei unveränderter Gesetzeslage) vorgeschlagen, die Bestimmung über die Abgabebegünstigung in der Hundeabgabeverordnung Ihrer Gemeinde – wie folgt - abzuändern

„Für das Halten von Hunden, mit denen bei einer Hundeschule, die sich eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers / einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin bei der Ausbildung bedient, eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder eine übergeordnete Prüfung, erfolgreich absolviert wurde, ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der nach §...festzusetzenden Abgabe zu gewähren. Ein Anspruch auf Ermäßigung im selben Ausmaß besteht auch im Fall des erfolgreichen Absolvierens einer der oben genannten Prüfungen, die durch eine von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte abgenommen wurde. Über die erlangte Qualifizierung ist der Gemeinde ein entsprechender Prüfungsnachweis vorzulegen.“

Die Hundeabgabenordnungen der ehemaligen Gemeinden waren bereits in allen Bereichen angepasst und konnten damit ohne Änderung in die neue Abgabenordnung übernommen werden. Lediglich der neue Absatz entsprechend der Vorlage der Abteilung 7 wurde geändert.

Weiters kann festgestellt werden, dass sich die Meldemoral bezüglich Hundeanmeldung aufgrund des persönlichen Einsatzes von Frau Martina Schaffer positiv entwickelt hat.

Öffentliche Kundmachung HUNDEABGABEVERORDNUNG der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 15.02.2016

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr. 103/2007, und des Landesgesetzes vom 3. Juli 2012, LGBl. 89/2012, in der derzeit geltenden Fassung über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013) wird folgende Hundeabgabeverordnung erlassen:

§ 1 - Gegenstand der Abgabe

1. Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer Abgabe nach Maßgabe

dieser Abgabeordnung.

2. Von der Abgabepflicht nicht umfasst sind die gemäß § 4 Hundeabgabegesetz befreiten Hunde.

Das sind:

- Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind;
- Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals in der für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Anzahl;
- speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters diesen oder auf deren Hilfe diese Personen zu therapeutischen Zwecken angewiesen sind;
- Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens;
- Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen

3. Der Nachweis, ob ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Abgabe heranzuziehen.

§ 2 - Abgabepflichtiger

1. Abgabepflichtig ist die Halterin/der Halter eines über drei Monate alten Hundes.

2. Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen österreichischen Gemeinde bereits zur Hundeabgabe herangezogen wird.

3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 - Allgemeine Abgabensätze

1. Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt jährlich € 60.- je Hund.

2. Werden von einer Halterin/einem Halter neben Hunden, für die die Abgabe nach den §§ 4 und 5 dieser Abgabenordnung ermäßigt ist, auch Hunde gehalten, für die die volle Abgabe zu entrichten ist, so gelten diese für die Bemessung der Abgabe je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweiter und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 4 Hundeabgabegesetz, (§ 1 Z.2 dieser Verordnung) eine Abgabe nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Abgabesatzes für die voll zur Abgabe heranzuziehenden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

§ 4 - Abgabensätze für Wach- und Berufshunde

Für Hunde, die ständig zur Bewachung von

- a) land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben,
- b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen erforderlich sind
- c) für Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufs oder Erwerbs benötigt werden und
- d) Jagdhunde

beträgt die Abgabe jährlich 50 % der in § 3 festgesetzten Abgabe.

§ 5 - Abgabebegünstigung

1. Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Begünstigung einer Ermäßigung um € 30,00 der nach § 3 festzusetzenden Abgabe gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Österreichisches Hundezuchtbuch (ÖHZB) beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen.

2. Die Begünstigung ist an die Bedingung geknüpft, dass

- a) ordnungsmäßige, den Kontrollorganen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
- b) Ab- und Zugang von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers beim Gemeindeamt angemeldet wird.

3. Für das Halten von Hunden, mit denen bei einer Hundeschule, die sich eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers / einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin bei der Ausbildung bedient, eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder eine übergeordnete Prüfung, erfolgreich absolviert wurde, ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der nach § 3 festzusetzenden Abgabe zu gewähren. Ein Anspruch auf Ermäßigung im selben Ausmaß besteht auch im Fall des erfolgreichen Absolvierens einer der oben genannten Prüfungen, die durch eine von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte abgenommen wurde. Über die erlangte Qualifizierung ist der Gemeinde ein entsprechender Prüfungsnachweis vorzulegen.

§ 6 - Abgabenerhöhung

1. Ist ein Hundekundenachweis nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes- Sicherheitsgesetzes erforderlich und kann dieser bei einer Meldung nach § 9 nicht vorgelegt werden, so erhöhen sich die im § 3 festzusetzenden Abgaben auf das Zweifache.

2. Wird der Hundekundenachweis zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, ist die Abgabe auf das ursprüngliche Ausmaß gemäß § 3 herabzusetzen. Die Herabsetzung wird mit dem der Vorlage folgenden Monatsersten wirksam.

§ 7 - Antragstellung

1. Wer die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Berufshund oder eine Begünstigung nach § 5 dieser Verordnung oder die Anerkennung eines Befreiungsanspruches nach § 4 des Hundeabgabegesetzes (§ 1 Z. 2 dieser Verordnung) anstrebt, hat spätestens bis zum 28. Februar beim Gemeindeamt den diesbezüglichen Antrag zu stellen.

2. Bei verspäteten Anträgen ist die Abgabe für das laufende Kalenderjahr auch dann zu entrichten, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Berufshund oder die Voraussetzung für eine Begünstigung nach § 5 oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung nach § 4 des Hundeabgabegesetzes vorliegen.

§ 8 - Fälligkeit der Abgabe

1. Die Hundeabgabe ist von der/vom Abgabepflichtigen selbst zu berechnen und bis zum 15. April ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Die Selbstberechnung gilt als Festsetzung der Abgabe auch für die folgenden Jahre soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Befreiungs- oder Begünstigungsgrundes nach § 1 Z 2 und § 5 eine neue Festsetzung zu erfolgen hat. Wird bis zu diesem Zeitpunkt das Ableben, das Abhandenkommen oder die Weitergabe des Hundes nachgewiesen, entfällt die Abgabepflicht für diesen Hund.

2. Wird der Hund innerhalb des Jahres erworben, ist die Abgabe binnen sechs Wochen nach dem Erwerb des Hundes anteilmäßig für den Rest des Jahres zu berechnen und zu entrichten. Wird bei der Anmeldung des Hundes nachgewiesen, dass der Hund erst nach dem 30. September erworben wurde, so ist für das laufende Jahr keine Abgabe zu entrichten

3. Ist ein Verfahren nach § 7 Punkt 1 anhängig, so ist die Abgabe innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der den Parteienantrag behandelnden Erledigung, frühestens jedoch am 15. April, fällig.

§ 9 - Einrechnung der Abgabe

Wer einen bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde zu dieser Abgabe herangezogenen Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines zur Abgabe bereits herangezogenen Hundes einen neuen anschafft, kann gegen Ablieferung der Abgabequittung die Einrechnung der bereits für den gleichen Zeitraum entrichteten Abgabe erlangen.

§ 10 - An- und Abmeldepflicht

1. Eine Person, die einen über 3 Monate alten Hund hält (Hundehalterin/Hundehalter), hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen 4 Wochen zu melden.

2. Die Meldung hat zu enthalten:

- Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum der Halterin/des Halters,
- Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr) des Hundes,

-Kennzeichnungsnummer gem. § 24a Tierschutzgesetz (Microchipnummer)

3. Der Meldung sind anzuschließen:

- die Registernummer des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz,*
- der für das Halten des Tieres notwendige Hundekundenachweis (sofern nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich),*
- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. § 3b Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz*

4. Die Hundehalterin/der Hundehalter hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin/eines allfälligen neuen Hundehalters innerhalb von 4 Wochen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

§ 11 - Auskunftspflicht und Kontrolle

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, Betriebsleiterinnen/ Betriebsleiter sowie die Hundehalterinnen/Hundehalter oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung und Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Unterlagen bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen verpflichtet. Die Pflicht, Hunde gemäß § 10 zu melden, wird hiedurch nicht berührt.

§ 12 - Strafen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- 1. der Meldepflicht gemäß § 11 Abs. 1 oder 3 Stmk. Hundeabgabegesetz 2013 nicht zeitgerecht oder nicht nachkommt;*
- 2. einen Nachweis gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 und 3 leg. Cit. Nicht erbringt;*
- 3. unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Hundeabgabe verkürzt.*

Eine Handlung oder Unterlassung des Abgabepflichtigen oder seines beauftragten Stellvertreters (Beauftragten), durch die die Abgabe verkürzt oder die Verkürzung ausgesetzt wird, ist eine Verwaltungsübertretung und von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Abgabenordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft, die derzeit geltenden Abgabenordnungen der Gemeinden Irdning, Donnersbach und Donnersbachwald treten damit außer Kraft.

Beschluss einstimmig

8.) Vergabe Digitalisierung Kanal- und Wasserleitungskataster Donnersbach und Donnersbachwald

Die Markgemeinde Irdning-Donnersbachtal betreibt für den Ortsteil Donnersbach ein Schmutzwasserkanalnetz mit ca. 70 km Leitungslänge sowie eine Wasserversorgungsanlage mit ca. 30 km Leitungslänge (DN 80 bis DN 125) und für den Ortsteil Donnersbachwald ein Schmutzwasserkanalnetz mit ca. 7.000 lfm Hauptkanal und ca. 5.100 lfm Nebenstränge sowie eine Wasserversorgungsanlage mit ca. 1.400 lfm Leitungslänge (PE 6/4“ bis 2“), welche teilweise auf Plänen in Papierform vorliegen.

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 19.11.2015 möchten wir nachstehend den digitalen Kanal- und Wasserleitungskataster anbieten.

Ziel ist es, den gesamten Leitungsbestand – Schmutzwasserkanal und Wasserleitungen – digital zu erfassen und in ein leicht bedienbares Geoinformationssystem zu übernehmen.

Die Firma equadrat war mit denselben Konditionen bereits Billigstbieter bei der Vergabe der Leistungen für das Leitungsnetz in Irdning im Jahr 2011. Eine Direktvergabe ist möglich, da die Nettoleistung unter € 100.000,-- liegt. Die Mitarbeiter kommen aus der Region und sind kurzfristig für notwendige Vermessungen erreichbar.

Angeborene Leistungen der Firma equadrat aus Admont:

1.) Digitaler Kanalkataster Freispiegelkanal und Pumpleitung:

Bestands- und Unterlagenbeschaffung, Sichtung vorhandener Pläne

- Bestandserhebung mit örtlicher Begehung mit Klärwärter*
- Digitale Erfassung und ergänzende koordinative Vermessung aller sichtbaren Objekte (z.B. Schachtdeckel, Schachtbauwerke, Brückenaufhängungen, etc.)*

- Erfassung und Darstellung der Hausanschlüsse
- Einarbeitung der Vermessung in den Kataster
- Erstellung des digitalen Lageplanes
- Durchsicht und Kontrolle der digital erfassten Stränge mit dem Auftraggeber
- Ausfertigung in Papierform in Projektmappe
- Übergabe der Kanalbestandspläne in digitaler Form/CD

Wir bieten Ihnen die oben angeführten Leistungen inklusive Nebenkosten folgt an:

ca. 68.500 lfm Freispiegelkanal x € 1,25 = € 85.625,00

ca. 1.500 lfm Pumpdruckleitung x € 0,75 = € 1.125,00

ca. 70.000 lfm € 86.750,00 + 20 % Ust.

2.) Digitaler Wasserleitungskataster:

- Bestands- und Unterlagenbeschaffung, Sichtung vorhandener Pläne
- Bestandserhebung mit örtlicher Begehung mit Wassermeister
- Koordinative Vermessung aller sichtbaren Objekte (Streckenschieber, Hydranten, Hausanschlussschieber, Quellfassungen, Hochbehälter, Druckreduzierschächte, etc.)
- Einarbeitung der Vermessung in den Kataster
- Erstellung des digitalen Lageplanes
- Durchsicht und Dimensionierung der Leitungen mit dem Wassermeister
- Ausfertigung in Papierform in Projektmappe
- Übergabe der Bestandspläne in digitaler Form/CD

Wir bieten Ihnen die oben angeführten Leistungen inklusive Nebenkosten wie folgt an:

ca. 30.000 lfm à € 0,75 € 22.500,00 + 20 % Ust.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Leitungslänge.

Die Leistungen können über einen Zeitraum von fünf Jahren erbracht werden, d.h. pro Jahr fallen ca.

A) Digitaler Kataster Donnersbach - ca. € 22.000,00

B) Digitaler Kataster Donnersbachwald - ca. € 4.000,00

an.

Die Abrechnung erfolgt nach Leistungsfortschritt.

Beschluss einstimmig

9.) Ankauf einer mobilen Schlammpresse für die Kläranlagen der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

Vom Gemeinderat soll der Grundsatzbeschluss für die Anschaffung einer mobilen Schlammpresse gefasst werden.

Durch den Termindruck mit der Fremdvergabe beim Schlammpressen sind vor allem in Irdning Geruchsbelästigungen wahrzunehmen, welche durch die Eigenpressung vermindert werden könnten. Die Schlammensorgung wird über den Abfallwirtschaftsverband Liezen gewährleistet.

Kostenrahmen € 100.000,- - wie im Voranschlag 2016 vorgesehen, wobei die Amortisation ca. 5-7 Jahre dauern wird. Die Nutzungsdauer wird mit ca. 15-20 Jahren angegeben.

Sollte eine neue Kläranlage gebaut werden, ist diese Schlammpresse weiter verwendbar. Angedacht soll mittelfristig eine Verbandskläranlage rund um den Kulm werden. Eine Variantenuntersuchung in diese Richtung steht kurz vor dem Abschluss. Der Zusammenschluss mit der Kläranlage Donnersbach wurde bereits mit der Verlegung einer Pumpleitung vorbereitet. Ob dann eine Pumpleitung aus Winklern eingespart werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar.

Eine Besichtigungstour mit den Klärwärtern auf Kläranlagen mit mobilen Schlammpressen ist geplant.

Abschließend soll ein Verhandlungsgespräch mit 3 Firmen nach Ausschreibung durch die Fa. equadrat, DI Semmler erfolgen.

Stellungnahme der Fa. Equadrat vom 15.02.2016:

Gesamtbetrachtung - Die eingeholten Angebote sind schwer vergleichbar, da die einzelnen Bieter mit verschiedenen Leistungsdaten angeboten haben und eine genaue Auslegung der Anlage nicht beschreibbar ist. Daher wird vorgeschlagen, mit den drei Billigstbietern ein Verhandlungsgespräch durchzuführen um die genauen

Eck- bzw. Leistungsdaten zu definieren.

Es wird empfohlen, vor Abhaltung der Verhandlungsgespräche, Referenzanlagen des jeweiligen Anbieters zu besichtigen.

Mit freundlichen Grüßen - DI Manfred Semmler

Das Vergabemandat soll an den Vorstand übertragen werden.

Beschluss einstimmig

10.) Ankauf eines Kommunalfahrzeuges für den Wirtschaftshof Irdning

Es sind 3 Angebote eingelangt.

Nachdem die Angebote nicht in allen Einzelheiten vergleichbar sind, sollen mit den Firmen und dem Vorstand weitere Gespräche geführt werden.

Dem Vorstand soll vom Gemeinderat das Mandat für die Vergabe übertragen werden.

Der Vorstand kann Anschaffungen von beweglichen Gütern bis zur Höhe von 3% der ordentlichen Einnahmen im Einzelfall beschließen. (Gem. Übertragungsverordnung vom 27.04.2015).

Beschluss einstimmig

11.) Vergabe Kassenkredite 2016

Es wurden 5 Banken mit Frist 18.12.2015 zur Angebotslegung eingeladen:

*Volksbank Irdning 1,5% Zinsen
Raiffeisenbank Donnersbach 1,5% Zinsen
Raiffeisenbank Irdning 1,0% Zinsen
Sparkasse Irdning 1,0% Zinsen
BAWAG PSK 0,95% Zinsen*

Das Voranschlagssechstel beträgt € 1.347.000.-. Ausgeschrieben an Kassenkredite wurden insgesamt € 1.250.000.- (€ 250.000.-pro Bank).

Die bisherige Regelung, dass alle 5 Banken in Anspruch genommen werden soll beibehalten werden.

Beschluss einstimmig

12.) Öffentliches Gut - Grst.Nr. 565/4, Überführung in Gemeindeeigentum, Verkauf an Frau Hirmann und an Frau Luidolt

Mit 18.01.2016 wurde die beabsichtigte Auflassung des öffentlichen Gutes kundgemacht und den direkt betroffenen Anrainern zugestellt.

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der GO 1967, LGBl. Nr. 115 idgF, wird kundgemacht:

Betrifft: Beabsichtigte Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Gst.Nr. 565/4 der KG Irdning im Ausmaß von ca. 550 m² [siehe rot umrandeter Bereich des beiliegenden Lageplans].

Dieser Anteil soll aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden und in das freie Gemeindeeigentum übernommen werden und anschließend an die Grundbesitzer verkauft werden.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Auflassung des öffentlichen Gutes können persönlich oder schriftlich beim Marktgemeindeamt Irdning-Donnersbachtal während der Amtszeiten eingebracht werden.

Diese Kundmachung wird durch 4 Wochen hindurch an der Amtstafel der Marktgemeinde Irdning-

Donnersbachtal angeschlagen.

Die direkt betroffenen Anrainer wurden verständigt.

Schreiben der Anrainer:

- Ingrid Luidolt am 28.01.2016. ebenfalls Erwerbsabsicht für die Restfläche von ca. 90 m²

- Brigitte Hirmann am 04.02.2016, Verzichtserklärung zugunsten der Erwerberin Ingrid Luidolt

- E-Mail vom 10.02.2016 von Eingang Thomas: -Im Attachment zu dieser e-mail sende ich den Aktenvermerk der Familie Carlsson betreffend die Kundmachung über die beabsichtigte Auflassung eines öffentlichen Gutes „Stegmühlweg“, Teilfläche des Gst.Nr. 565/4 der KG Irdning zur Kenntnis.

Gleichzeitig übermittle ich die erforderliche Verzichtserklärung von Frau Brigitte Hirmann, die sie soeben bei mir abgegeben hat.

Frau Brigitte Hirmann hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass es auch in Zukunft möglich sein soll, dass der Gehweg von den Nachbarn, insbesondere als fußläufige Verbindung zum Altstoffsammelzentrum, genutzt werden kann. Sie möchte in diesem Zusammenhang jedoch die Eintragung eines grundbücherlichen Geh- bzw. Fahrrechtes vermeiden.

- Aktenvermerk Fam. Carlsson vom 08.02.2016:

Frau Elfriede und DI Wolfgang Carlsson, wohnhaft in 8952 Irdning-Donnersbachtal, Falkenburg Sonntagsweg 178, erscheinen am Montag, 8. Februar 2016, um 11:00 Uhr und haben gegen die beabsichtigte Auflassung des öffentlichen Gutes Gst.Nr. 565/4 der KG Irdning folgende Bedenken.

Grundsätzlich erheben Sie gegen die Auflassung als Straße keinen Einwand, ersuchen jedoch, dass ein Gehweg bestehen bleibt. Die Bewohner der Klostersiedlung und des Sonntagsweges verwenden dieses öffentliche Gut als Fußweg zum Altstoffsammelzentrum. Entlang der LB 75 Glatzjochbundesstraße befindet sich kein gesicherter Fußweg zum Altstoffsammelzentrum. Das Queren der Straße im Kreuzungsbereich L 736 Raumbergerstraße erweist sich immer wieder als sehr gefährlich. Ein Gehweg auf dem Gst.Nr. 565/4 der KG Irdning wäre die kostengünstigste Lösung. Weiters könnten die Hinweisschilder „Betreten auf eigene Gefahr“ und im Winter „Hier wird nicht geräumt und gestreut“ angebracht werden.

Die angeführten Hinweisschilder schränken die Haftung nicht ein und würden den Grundbesitzer bzw. die Gemeinde bei grundbücherlicher Eintragung zur Gänze treffen.

Daher soll versucht werden, entlang der LB 75 einen Gehweg bis zum Bauhof als Alternative zu errichten.

Es sind keine weiteren Einwendungen von Anrainern eingelangt.

Da dieses öffentliche Gut durch zumutbare Alternativen nicht mehr benötigt wird, wird der Antrag gestellt, das öffentliche Gut in Gemeindeeigentum umzuwandeln (Beschluss 1) und im Anschluss an Frau Hirmann Brigitte sowie Ingrid Luidolt zum Preis von € 1,00/m² zu verkaufen (Beschluss 2).

GR Dr. Ringdorfer spricht sich gegen den Verkauf und die Auflassung dieses öffentlichen Gutes aus.

Frau GR Peer Sarah verlässt entschuldigt den Sitzungssaal, um ihren Mutterpflichten nach zu kommen.

Beschluss mit 18:1 Stimmen (GR Dr. Ringdorfer)

13.) Vorkaufsrecht und Verlängerung des Pachtvertrages Lagerplatz Wirtschaftshof Irdning - Frau Hirmann

Aufgrund der Aufforderung durch die BH Liezen muss auch die Einräumung eines Vorkaufsrechtes für die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal durch Frau Hirmann Brigitte vom Gemeinderat beschlossen werden.

Gem. Vorstandsbeschluss vom 02.09.2015 wurde das Vorkaufsrecht von Frau Brigitte Hirmann für das Grst.Nr. 86/1, KG Irdning im Ausmaß von 6858 m² mit Vereinbarung von Notar Dr. Philipp Schindelka vom 21.09.2015 an die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal eingeräumt.

Beschluss einstimmig

Ende der öffentlichen Sitzung 20:35:00

g. u. g.

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister